

Stadt Arnstadt
(B III/2002/0860)
(B IV/2010/0273)
(B V/2014/0962)
(B VI/2018/0719)
(BV VII/2023-0252)
(BV VIII/2025-0343)

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung vom 27.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung der Eintrittsgelder in Form einer Benutzungsgebühr für den Tierpark der Stadt Arnstadt vom 17.09.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.09.2011, der 2. Änderungssatzung vom 12. August 2014, der 3. Änderungssatzung vom 26. April 2018, der 4. Änderungssatzung vom 06.03.2023, und der 5. Änderungssatzung vom 26.01.2026

(bereinigte Fassung)

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Arnstadt erhebt für die Nutzung ihres Tierparkes Eintrittsgelder in Form von Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Tierpark zwecks privater Besichtigung betritt.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren werden pro Person erhoben.

Tageskarten

Erwachsene	4,00 €
Kinder (3 bis 16 Jahre)	2,00 €
Familienkarten (2 Erwachsene + bis 4 Kinder v. 3 – 16 Jahren)	10,00 €
jedes weitere Kind (bei Familienkarten)	1,00 €

Bei Vorlage der Mehrkindfamilienkarte entfällt bei der Familienkarte der Kinderzuschlag ab dem 5. Kind.

Kindergruppen ab 10 Kinder (Begleitperson Vollzahler) 1,00 € p.P.

Sonderveranstaltungen

Tierparkfest – Eintritt für Erwachsene	5,00 €
Tierparkfest – Eintritt für Kinder (3 bis 16 Jahre)	2,00 €
Tierparkfest – Familienkarten	keine

Kindergeburtstage / Familienfeiern im „Grünen Klassenzimmer“ (nur mit Voranmeldung)

Tagespauschale	30,00 €
----------------	---------

<u>Tierfutterverkauf</u>	2,00 €
--------------------------	--------

Verleih / Vermietung

Streichelgehege (Auf- und Abbau und Transport)	50,00 €
Streichelgehege ohne Aufbau und Transport	25,00 €

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und ist fällig mit Betreten des Tierparkes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt den 12. August 2014
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister